

STATUTEN

Des Vereins LEBENSHILFE BEZIRK LEIBNITZ

§1

Name, Sitz, und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Bezirk Leibnitz“ mit dem Sitz in Leibnitz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§2

Zweck:

Der Verein, ist überparteilich, konfessionell ungebunden und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck ist die Förderung von Menschen mit Behinderung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- b. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- c. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- f. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- g. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sache

erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- h. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- i. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- j. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in der schriftlichen Rechtsgrundlage genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- k. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- l. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- m. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- n. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungshilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- o. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationszieles direkten Einfluss hat.
- p. Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§4

Ideelle Mittel:

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende Mittel:

- Die Schaffung von Arbeits-, Wohn- und Freizeitmöglichkeiten in unterschiedlichsten Formen für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung
 - Trainingswohnen für Menschen mit Behinderung
 - Teilzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung
 - Beschäftigung und Förderung in Tageswerkstätten
 - Teilhabe an Beschäftigung
 - Berufliche Eingliederung Arbeitstraining
 - Berufliche Eingliederung in Werkstätten
 - Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit
 - Zusatz- und alle zukünftigen Leistungen aus dem STBHG lt. LEVO
- Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Arbeits- und Wohnbereich und in mobilen Leistungen wie Kindergarten-, Schul-, Wohn- und Freizeitassistenz, Familienentlastungsdienst, mobile sozialpsychiatrische Begleitung, persönliche Assistenz, mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen.
- Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen, sowie Erwachsenenvertreter*innen.
- Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und Vertretung dieser in der Gesellschaft.
- Materielle Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Menschen mit Behinderung und/oder ihrer materiell hilfsbedürftigen Angehörigen durch Geld- und Sachzuwendungen sowie unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von vereinseigenen Einrichtungen und/oder Leistungen.

Die Körperschaft kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen

§5

Finanzielle Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Geldsätze des Landes Steiermark gemäß LEVO idgF bzw. einer allfälligen Nachfolgeregelung
- b) Einnahmen aus Trainingsbetrieben, Produktverkäufen, Dienstleistungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Anteile an landes- bzw. bundesweiten Sammlungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen und Subventionen.
- c) Einnahmen aus Urlaubsaktionen
- d) Selbstkostenbeiträge
- e) Mitgliedsbeiträge

- f) Kostenersätze
- g) Erträge aus Veranstaltungen
- h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- i) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsvermögen
- j) Förderungen

§6

Gliederung

Im politischen Bezirk Leibnitz besteht nur ein Verein „Lebenshilfe“ mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser ist alleiniger Träger von Einrichtungen und Veranstaltungen seines Namens.

§7

Mitgliedschaft

Man unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Angehörige von Menschen mit Behinderung(en) sowie benachteiligten Jugendlichen. Weiters solche Personen, die eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entfalten und vom Verein als ordentliche Mitglieder aufgenommen sind. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, sind aber nicht verpflichtend aktiv mitzuarbeiten.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch ihre hervorragende Tätigkeit Verdienste um den Verein erwerben. Sie können psychische oder juristische Personen sein und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§8

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag angefragt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit). Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Termin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft)

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorangegangenen Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen

a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Sie sind

b) berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§10

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (§9)

2. das Leitungsorgan (Vorstand)

3. das Schiedsgericht

Alle Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich

§11

Die Mitgliederversammlung

a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab der Wahl 2027 alle fünf Jahre mit Neuwahl des Vorstandes statt und ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin auszuschreiben.

b) Der Vorstand kann in dringenden Fällen – jederzeit ohne Einhaltung des Ausschreibungstermines – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe, verlangt.

- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung, den Ort und die Zeit zu enthalten.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- e) Sollte zur festgesetzten Stunde der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, so ist eine viertel Stunde später die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung bei jeder anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig durchzuführen.
- f) Die Beschlussfassungen und die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert wird, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Die Zustimmung zu den Anträgen ist von den Mitgliedern durch Erheben der Hand zu bestätigen.
- h) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen.
- i) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorsitzende, in dessen (deren) Verhinderung sein (ihr) Stellvertreter. Wenn dieser auch verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§12

Wirkungskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ämterführer, sowie Beschlussfassung hierüber
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages und allfälliger anderer Beiträge
- e) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Ernennung bzw. Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Vorsitzenden – Stellvertreter*in
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) den Beiräten (falls vorhanden)

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird alle fünf Jahre neu gewählt – von der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Rechtskräftige Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Die Teilnahme des Vorstandes an den festgesetzten Sitzungen ist Pflicht und nur in Ausnahmefällen zu entschuldigen. Bei dreimal unentschuldigtem Fernbleiben von Vorstandssitzungen kann dem Vorstandsmitglied vom Vorstand die Funktion aberkannt werden. Die Aberkennung ist nachträglich von der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§14

Aufgaben des Leitungsorganes

- a) die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einberufung und die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Ankauf von Grundstücken und Errichtung von Einrichtungen, die der Betreuung und Förderung der Behinderten dienen
- e) Alle Entscheidungen zu treffen, soweit sie nicht ausdrücklich der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten, oder durch Statuten geregelt sind
- f) Beschließen des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- g) Aufnahme von Darlehen
- h) Änderung der Statuten in dringenden Fällen: Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

§15

Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er führt den Vorsitz im Vorstand und der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Entscheidungen zu treffen.

§16

Es wird ein Abschlussprüfer im Sinne des §22 Vereins-Gesetz bestellt

§17

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins

Er leitet das Unternehmen und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte lt. Geschäftsordnung verantwortlich.

§18

Zeichnungsberechtigungen

Für den Verein sind folgende Personen zeichnungsberechtigt:

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Geschäftsführung

Bei wichtigen Schriftstücken und Urkunden müssen je zwei der oben genannten Personen zeichnen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den §12 genannten Funktionären erteilt werden.

§19

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen (Sonn- und Feiertage eingerechnet) dem Vorsitzenden 2 ordentliche Mitglieder aus dem Verein als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (ohne Stimmrecht) mit Stimmenmehrheit aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem

Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich der Streitschlichtung und deren Entscheidungen nicht unterwerfen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

§20

Auflösung des Vereines.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarung bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§21

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zugunsten Behinderter in der Steiermark zu verwenden.